

Vfg 54/2008

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird hiermit der unten aufgeführte Frequenzbereich für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 66/2003 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Schnurlose Telekommunikationsanlagen des Systems DECT“, veröffentlicht im Amtsblatt der Reg TP Nr. 25/2003, S. 1360 vom 17.12.2003 wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Die folgende Tabelle enthält die Werte der maximal zulässigen Strahlungsleistung (EIRP), das Kanalraster und Angaben zur Modulation.

Frequenzbereich 1880 MHz – 1900 MHz	
Maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung	250 mW
Kanalraster	1,728 MHz
Kanalbandbreite	1,728 MHz
Modulation	gemäß ETSI EN 301 406

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanlagen, die innerhalb des o.g. Frequenzbereichs betrieben werden

Schnurlose Telekommunikationsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den jeweiligen Vorschriften für den vorgesehenen Anwendungszweck entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Funkanwendungen, die so konzipiert sind, dass sie eine Dauerbelegung von Frequenzen bzw. einzelnen Frequenzkanälen zur Folge haben, fallen nicht unter die Allgemeinzuteilung.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Hinweise:

1. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und des „Gesetzes über Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG).
2. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Vorschriften, die sich für den Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
3. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.

4. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussendungen von schnurlosen Telekommunikationsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch von anderen Funkanlagen empfangen werden können.

6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß den Bestimmungen des EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der Normen ETSI EN 300 175 und ETSI EN 301 406 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.